



2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow vom 05.11.2012

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow in ihrer Sitzung am 03.07.2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Barlachstadt Güstrow vom 05.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus fünf Mitgliedern, von denen drei Stadtvertreter sein müssen, zusammen und tagt nichtöffentlich.

§ 7 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung nach der gültigen Kommunalbesoldungslandesverordnung M-V in Höhe von monatlich 190,00 Euro.

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Barlachstadt Güstrow gewährt entsprechend der Verordnung über die Entschädigung der in Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen folgende Entschädigungen:

1. Für die ehrenamtliche Tätigkeit des Präsidenten der Stadtvertretung wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro gezahlt.
2. Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Fraktionsvorsitzenden wird eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,00 Euro gezahlt.
3. Der erste und der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 Euro. Damit sind alle

zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wahrnehmung der Vertretung entstehen.

4. Durch die Zahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung entfällt für den Präsidenten und für die Stellvertreter des Bürgermeisters jeglicher Anspruch auf Zahlung von sitzungsbezogener Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, des Präsidiums und der Fraktionen.

5. Den Stellvertretern des Präsidenten sowie der Fraktionsvorsitzenden wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt. Die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung wird bei tageweiser Vertretung zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt. Für jeden Tag wird ein Dreißigstel der jeweiligen monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.

6. Spätestens nach einem Monat Vertretung entfällt die Aufwandsentschädigung für den Präsidenten bzw. für die Fraktionsvorsitzenden.

7. Vertritt ein Stellvertreter den Bürgermeister bei dessen Verhinderung für einen längeren Zeitraum als einen Monat, wird für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbfache des Betrages nach Abs. 1 Punkt 3 erhöht, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Stadtvertretung
- der Ausschüsse
- des Präsidiums
- der Fraktionen

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung pro Sitzung in Höhe von 40,00 Euro.

1. Ausschussvorsitzenden oder deren Vertretung wird für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro pro Sitzung gewährt.

2. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse.

3. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner nach § 36 Abs. 5 KV M-V erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung pro Sitzung in Höhe von 40,00 Euro.

4. Stellvertretende sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten nur dann eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung, wenn bei Fraktionssitzungen das Hauptmitglied nicht anwesend ist oder sie bei Ausschusssitzungen ihr Mandat tatsächlich wahrnehmen.

(3) Entgangener Arbeitsverdienst wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben der sitzungs- und funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gesondert ersetzt.

(4) Zusätzlich zu der sitzungs- und funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger bis maximal 15,00 Euro je Sitzung zu ersetzen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

(5) Die Schiedspersonen der Schiedsstelle erhalten als Entschädigung für die entstandenen Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit 30,00 Euro für jede durchgeführte Sitzung.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 250,00 Euro überschreiten.

(7) Zuwendungen an Fraktionen werden auf Grundlage der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Stadtvertretung aus Haushaltsmitteln der Barlachstadt Güstrow“ gezahlt.

Artikel 2

1. Die Satzungsänderung des § 6 Absatz 3 tritt mit Beschlussfassung in Kraft.
2. Die weiteren Änderungen treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, 14.07.2014

Schuldt
Bürgermeister

